



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. September 2016
(OR. en)

5367/16

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0073 (NLE)

COTRA 2
CDN 2

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung - im Namen der Union - des Abkommens über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens
--------	--

BESCHLUSS (EU) 2016/... DES RATES

vom ...

**über die Unterzeichnung - im Namen der Union -
des Abkommens über eine strategische Partnerschaft
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und Kanada andererseits
und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 1 und Artikel 37,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 212 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2,

auf gemeinsamen Vorschlag der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 8. Dezember 2010 hat der Rat die Kommission und die Hohe Vertreterin zur Aufnahme von Verhandlungen mit Kanada über ein Rahmenabkommen, das an die Stelle der Gemeinsamen politischen Erklärung zu den Beziehungen EU-Kanada von 1996 treten sollte, ermächtigt.
- (2) Unter Berücksichtigung der engen historischen Beziehungen und der immer engeren Bindungen zwischen den Vertragsparteien sowie ihres Wunsches, die Beziehungen in ehrgeiziger und innovativer Weise zu vertiefen und zu erweitern, wurden die Verhandlungen über das Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits (im Folgenden "Abkommen") am 8. September 2014 durch Paraphierung des Abkommens in Ottawa erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Artikel 30 des Abkommens sieht die vorläufige Anwendung des Abkommens vor seinem Inkrafttreten vor.
- (4) Das Abkommen sollte im Namen der Union unterzeichnet werden. Das Abkommen sollte gemäß Artikel 30 teilweise vorläufig angewandt werden, bis die für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

- (5) Die Unterzeichnung des Abkommens im Namen der Union und die vorläufige Anwendung von Teilen des Abkommens berührt nicht die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten gemäß den Verträgen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits wird vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens genehmigt.
- (2) Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.*

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen im Namen der Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

- (1) Bis zum Inkrafttreten des Abkommens werden im Einklang mit Artikel 30 des Abkommens und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Notifikationen die nachstehend aufgeführten Teile des Abkommens von der Union und Kanada vorläufig angewendet, allerdings nur insoweit, als sie sich auf Angelegenheiten erstrecken, die in die Zuständigkeit der Union fallen, einschließlich der Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Union hinsichtlich der Festlegung und Durchführung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik fallen:
 - a) Titel I: Artikel 1;

* Delegationen: siehe Dokument st5368/2/16 REV 2.

- b) Titel II: Artikel 2;
 - c) Titel III: Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 und Artikel 7 Buchstabe b;
 - d) Titel IV:
 - Artikel 9, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 4, Artikel 12 Absatz 5 und Artikel 12 Absatz 10, und Artikel 14, Artikel 15, Artikel 16 und Artikel 17;
 - Artikel 12 Absatz 6, Artikel 12 Absatz 7, Artikel 12 Absatz 8, Artikel 12 Absatz 9 und Artikel 13 werden – soweit sich diese Bestimmungen auf Angelegenheiten beziehen, in denen die Union ihre Zuständigkeiten bereits intern ausgeübt hat – vorläufig angewendet;
 - e) Titel V: Artikel 23 Absatz 2;
 - f) Titel VI: Artikel 26, Artikel 27 und Artikel 28;
 - g) Titel VII: Artikel 29, Artikel 30, Artikel 31, Artikel 32, Artikel 33 und Artikel 34, soweit diese Bestimmungen nur für den Zweck gelten, die vorläufige Anwendung des Abkommens sicherzustellen.
- (2) Der Zeitpunkt, ab dem das Abkommen vorläufig angewendet wird, wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
